

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Birgit Menz, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 18/11939, 18/12845 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) will die Bundesregierung „die Grundlagen für einen umfassenderen Schutz der Natur in Nord- und Ostsee sowie für die beschleunigte Errichtung eines Biotopverbundes an Land“ legen. Der Biotopverbund an Land soll demnach 10 Prozent der Fläche jedes Bundeslandes umfassen. Durch die Gesetzesänderung ist zudem jedes Bundesland verpflichtet, diesen Biotopverbund bis zum Jahr 2027 zu errichten. Des Weiteren soll mit der Novelle „eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen werden, um gefährdete Arten in den Meeresgebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) durch Rechtsverordnungen unter Schutz zu stellen“. Im Bereich des Artenschutzes beabsichtigt die Gesetzesnovelle, die Vorschriften „zur Zulassung von Straßenbauvorhaben, Planungen und Baugebieten oder energiewirtschaftlichen Anlagen an die höchststrichterliche Rechtsprechung anzupassen“.

Mit der Neuregelung im Rahmen des § 44 BNatSchG besteht die Gefahr, dass Vorgaben hinsichtlich des Artenschutzes zugunsten von Bauvorhaben aufgeweicht werden. Bislang stellt der Verlust einzelner Exemplare einen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie dar. Laut Neufassung des Gesetzes liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (vgl. §44 BNatSchG, Absatz 5 Sätze 1 und 2). Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang der eingeführte Begriff der Signifikanz. Die angewandte

Formulierung ist zu ungenau und droht das individuenbezogene Tötungsverbot gemäß dem Europarecht aufzuweichen. Im Rahmen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie kennt die europäische Rechtsprechung die Begrifflichkeit der Signifikanz nicht. Mit dem derzeitigen Regelungsvorschlag besteht die Gefahr, die Situation schon bedrohter Arten zugunsten diverser Bauvorhaben weiter zu verschärfen.

Die Setzung eines Zieljahres für die Länder zur Schaffung eines Biotopverbundes ist zwar ein Fortschritt, mit einer Frist erst im Jahr 2027 ist dies jedoch als nicht zielführend anzusehen. Die Schaffung eines Biotopverbundes ist bereits seit dem Jahr 2002 prioritäre Aufgabe der Länder, die aber bisher nicht ausreichend realisiert werden konnte. Die gesetzte Frist konterkariert darüber hinaus die eigenen Zielvorgaben beispielsweise der Nationalen Biodiversitätsstrategie oder der EU-Biodiversitätsstrategie, deren Umsetzung bis zum Jahr 2020 vorgesehen ist.

Die in § 57 Absatz 2 BNatSchG-E normierte Einvernehmensregelung bezüglich der Ausgestaltung der AWZ-Verordnungen ist abzulehnen. Diese Regelung ermöglicht es einzelnen Ministerien, Verordnungen zu blockieren, die dem Schutz der Gewässer dienen würden. Ist eine solche Einvernehmensregelung in anderen Bereichen sinnvoll, steht sie hier einer effektiven Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Weg. Diese Entwicklung erfolgt leider analog zum Entwurf der vorliegenden Schutzgebietsverordnungen für die AWZ-Schutzgebiete, bei denen unterschiedliche Ressorts Ausnahmeregelungen beispielsweise für die Freizeitfischerei, den Sand- und Kiesabbau oder die Forschung eingebracht haben. Das aktuelle Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Unterschützstellung von Natura2000-Gebieten in der AWZ von Nord- und Ostsee ist auch Resultat der andauernden Einflussnahme anderer Ressorts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die Vorgaben hinsichtlich des Artenschutzes gemäß FFH- und Vogelschutz - Richtlinie umsetzt und für eine weiterführende Konkretisierung des unbestimmten Begriffs „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ sorgt;
2. zur Einhaltung der Frist für die Errichtung eines Biotopverbundes an Land durch die Bundesländer zur regelmäßigen Berichtsabgabe zum Entwicklungsstand des Biotopverbundes auffordert und
3. die Einvernehmensregelung nach § 57 Absatz 2 BNatSchG-E durch eine Benehmensregelung ersetzt, um die Stellung des BMUB als zuständiges Ministerium und federführendes Ressort bei der Unterschützstellung relevanter Gebiete zu stärken und Blockaden anderer Ressorts zu unterbinden.

Berlin, den 20. Juni 2017

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**